

## 166 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Familienausschusses

### über die Regierungsvorlage (126 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht im wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Auszahlung der Familienbeihilfe an den Elternteil, der das Kind betreut; dieser kann jedoch zugunsten des anderen Elternteils verzichten
- Einführung eines Zuschlages zur Geburtenbeihilfe für Mütter bzw. Väter, die das Kind im ersten Lebensjahr betreuen und Karenzurlaubsgeld oder Teilzeitbeihilfe nicht beziehen
- Erhöhung der Einkommensgrenzen für den Familienzuschlag
- Herabsetzung der Mindestschulweglänge für die Schulfahrtbeihilfe von 3 km auf 2 km
- Verlängerung der Antragsfrist für die Familienbeihilfe und die erhöhte Familienbeihilfe auf fünf Jahre.

Der Familienausschuß hat den gegenständlichen Antrag in seiner Sitzung am 4. Juni 1991 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Hafner, Edith Haller, Christine Heindl, Kollmann, Adelheid Praher, Mag. Karin Praxmarer, Annemarie Reitsamer, Regina Heiß, Dr. Ilse Mertel, Scheibner, Vonwald, DDr. Niederwieser, Dr. Gaigg, Svihalek und die Obfrau Gabrielle Traxler sowie die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie Dkfm. Ruth Feldgrill-Zankel.

Die Abgeordnete Christine Heindl brachte einen Abänderungs- und Zusatzantrag sowie drei Entschließungsanträge ein. Weiters brachten die Abgeordneten Edith Haller und Genossen einen Abänderungsantrag und einen Entschließungsantrag ein.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen. Der diesem Bericht begedruckte Entschließungsantrag der Abgeordneten Christine Heindl wurde einstimmig angenommen. Die zwei weiteren Entschließungsanträge und der Abänderungs- und Zusatzantrag der Abgeordneten Christine Heindl sowie der Abänderungsantrag und der Entschließungsantrag der Abgeordneten Edith Haller und Genossen fanden nicht die Zustimmung der Ausschlußmehrheit.

Weiters traf der Ausschuß mit Stimmenmehrheit folgende Feststellungen:

1. Das Wort „überwiegend“ im § 35 f des Gesetzentwurfes determiniert den Elternteil, dh. weist nur darauf hin, ob die Mutter oder der Vater den Zuschuß bekommt, macht aber nicht eine persönliche Betreuung des Kindes erforderlich.
2. Der Begriff „den Haushalt überwiegend führen“ im § 2 a des Gesetzentwurfes soll inhaltlich den Begriff „ein Kind überwiegend betreuen“ nahekommen, aber auch auf Familien mit volljährigen Kindern im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Anwendung finden können.
3. Außerdem gibt es im ABGB eindeutige Regelungen in bezug auf die Haushaltsführung. So bestimmt insbesondere § 144 ABGB, daß derjenige Elternteil, der den Haushalt führt, verpflichtet und berechtigt ist, auch das Kind zu pflegen.
4. Der Elternteil, der den Haushalt führt, leistet dadurch auch seinen Beitrag zum Unterhalt des Kindes (§ 140 Abs. 2). Die Haushaltsführung ist daher ein sachlich gerechtfertigtes Kriterium für die Familienbeihilfengewährung.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Familienausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle

2

166 der Beilagen

1. dem von der Bundesregierung vorgelegten  
Gesetzentwurf (126 der Beilagen) die verfas-  
sungsmäßige Zustimmung erteilen und

2. die beigedruckte EntschlieÙung **!**  
annehmen.  
Wien, 1991 06 04

**Binder Gabriele**  
Berichterstatterin

**Traxler Gabrielle**  
Obfrau

∕.

## **EntschlieÙung**

Der Bundeskanzler und die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie werden aufgefordert, eine Wiederverlautbarung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 umgehend vorzubereiten.

/.

## Abweichende Stellungnahme der Abgeordneten Christine Heindl

zum Bericht des Familienausschusses über seine Beratungen am 4. Juni 1991  
betreffend 126 der Beilagen:  
Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Neben einem begrüßenswerten Ansatz (erster Schritt zur finanziellen Absicherung aller Eltern) enthält die gegenständliche Vorlage so viele gravierende Mängel und fehlen ihr solch bedeutende Teile, daß dem allgemeinen Ausschußbericht nicht zugestimmt werden konnte.

Dazu im Einzelnen:

### 1. Gravierende Mängel der Vorlage

1.1. In Ziffer 1 Abs. 1 wird im neuen § 2 a bezüglich des vorrangigen Anspruches auf Familienbeihilfe auf den Elternteil abgestellt, der überwiegend den Haushalt führt. Da es durchaus denkbar ist, daß vorwiegende Kinderpflege und -betreuung nicht mit vorwiegender Haushaltsführung zusammenfällt, hätte im Sinne größerer Rechtsklarheit die vorwiegende Kinderpflege und -betreuung Kriterium für die Vorrangigkeit des Anspruchs werden sollen. Die Stellungnahme des Ausschusses in diesem Punkt scheint nicht geeignet, größere Klarheit zu schaffen.

1.2. In Ziffer 1 Abs. 2 ist die Möglichkeit eines Verzichts zugunsten des anderen Elternteiles festgehalten. Erfahrungsgemäß wird damit in vielen Fällen auf die Frauen Druck ausgeübt werden, um sie zu einem Verzicht zu bewegen. Die Verzichtsmöglichkeit sollte deshalb ersatzlos fallen.

1.3. In Ziffer 3 wird in § 9 a die Einkommensobergrenze für den Bezug des Familienzuschlags neu und höher festgelegt. Es geht allerdings aus den Erläuterungen nicht hervor, warum man annimmt, daß die heurigen Berechnungen dieser Obergrenze

wirklich zum Ziel — den Zuschlag für die 312 500 bedürftigsten Kinder auszahlen zu können — führen werden. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre muß diese Frage gestellt werden dürfen — und beantwortet werden, was allerdings im Ausschuß wieder nicht der Fall war.

Ebenso müßte erklärt werden, mit welcher Maßnahme erreicht werden soll, daß der Anteil der Kinder von ArbeitnehmerInnen, die von diesem Zuschlag profitieren sollen, in Zukunft tatsächlich ihrem proportionalen Anteil an der Bevölkerung entspricht. Derzeit sind sie kraß unterrepräsentiert, was auf die größeren Möglichkeiten der Gestaltung des auszuweisenden Einkommens bei Selbständigen zurückzuführen sein dürfte.

1.4. In Ziffer 7 wird die nunmehr verlängerte Frist für rückwirkende Antragstellung zum Bezug des Familienzuschlags mit fünf Jahren festgeschrieben. Gleichzeitig können aber Behörden nach wie vor zB Steuerschulden bis zu zehn Jahren nach Fälligwerden einfordern. Begünstigte BürgerInnen sollten keinesfalls schlechtergestellt werden als abgabepflichtige — die Frist ist daher zu verlängern.

1.5. Gleiches gilt für Ziffer 8 bzw. § 10 Abs. 3.

1.6. In Ziffer 9 bzw. § 24 wird die Möglichkeit eingeführt, Familienbeihilfe in Zukunft über Antrag auch monatlich beziehen zu können. Sowohl Arbeiterkammer als auch Katholischer Familienverband Österreichs halten in ihren Stellungnahmen fest, daß so gut wie alle Berechtigten über kurz oder lang von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden. Die generelle Einführung monatlicher Auszahlung erscheint unter diesem Aspekt sinnvoll.

ler und könnte allen Beteiligten viel administrativen Aufwand sparen.

1.7. In Ziffer 14 wird mit den §§ 35 a bis 35 f ein Zuschlag zur Geburtenbeihilfe eingeführt, der als erster existenzsichernder Schritt insbesondere für jene Mütter, die keinen Anspruch auf Karenzgeld oder Karenzersatzgeld haben, begrüßt wird.

Die gleichzeitige Einführung eines „Zuschusses“ in gleicher Höhe für diejenigen Elternteile, die nach der Geburt eines Kindes trotz Karenzurlaubs(äquivalent)anspruch arbeiten gehen und daher keinen Anspruch auf den „Zuschlag“ haben, hat diesen Ansatz allerdings völlig verwässert. Zudem ergeben sich nun (durch die Einziehung einer Höchstgrenze des Familieneinkommens, bis zu deren Erreichung Zuschläge bzw. Zuschüsse bezogen werden können) Ungereimtheiten, die wohl kaum mehr familienpolitisch erklärt werden können. So können Familien, die ein relativ hohes Einkommen aus einem Gehalt beziehen, dennoch einen Zuschlag oder Zuschuß erhalten; Familien mit einem viel niedrigeren Einkommen aus Gehalt und Karenzgeld haben hingegen keinen Anspruch darauf (siehe dazu auch die Rechenbeispiele in der Stellungnahme der Arbeiterkammer). Dazu kommt, daß die Einkommensobergrenze keinerlei Gewichtung nach der Zahl der Kinder zuläßt und in dieser Form familienpolitisch absurd ist.

Am schwersten wiegt aber das Faktum, daß damit die reelle Chance verspielt wurde, endlich für alle Österreicherinnen (unter bestimmten Bedingungen auch für Ausländerinnen), die in Österreich ein Kind zur Welt bringen und vorher keine sozialrechtlichen Ansprüche für den Fall der Mutterschaft erwerben konnten, ein existenzsicherndes Einkommen gewährleisten zu können. Diese Maßnahme wurde seit Einführung der Fristenlösung immer wieder als „flankierende Maßnahme“ gefordert bzw. in Aussicht gestellt — jetzt wurde diese Position, um nur ja beiden Regierungsparteien einen scheinbaren Verhandlungserfolg zu sichern, in leichtfertigster Weise aufgegeben. Tatsächlich sind jährlich um die 20 000 Frauen in dieser Situation; sie haben nun Anspruch auf Familienbeihilfe, Familienzuschlag und Zuschlag zur Geburtenbeihilfe — in der Summe immer noch weniger als 3 000 S pro Monat für eine Erwachsene und ein Kind, und selbst unter Anrechnung der üblichen Alimentationszahlungen zuwenig, um davon leben zu können.

Der Entwurfstext (nach landesgesetzlichen Regelungen gewährtes Karenzurlaubsgeld steht Bezug des Zuschlages oder Zuschusses entgegen) steht ferner zu den Erläuterungen in Widerspruch.

Die nur zweijährige Frist zur Stellung des Antrags (§ 35 c) und die vierteljährliche (statt monatliche) Auszahlung würden weniger schwer ins Gewicht fallen, hätten sich nicht viele Bezugsberechtigte ohnehin schon mit einer extrem angespannten

finanziellen Situation auseinanderzusetzen. Wenn schon nach dieser Vorlage alle anderen Antragsfristen fünf Jahre betragen sollen, ist diese Ausnahme noch unbegreiflicher.

1.8. Die Einführung eines Zuschusses für Eltern, die nach der Geburt eines Kindes trotz Anspruch auf Karenzurlaub(äquivalent) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, entbehrt jedweder familienpolitischen Begründung. Erachtet man das Karenzurlaubs(ersatz)geld als so niedrig, daß viele Eltern sich gezwungen sehen, darauf zu verzichten und einem Einkommenserwerb nachzugehen, so sollte man es erhöhen. Gegebenenfalls könnte man auch die Familienbeihilfe erhöhen, wenn sie sich als deutlich zu niedrig erweist. Man könnte auch die Geburtenbeihilfe ganz generell erhöhen. Aber eine Unterstützung einzuführen, die einerseits unter anderem Namen Eltern ohne jedweden sozialrechtlichen Anspruch zusteht, andererseits aber mittels § 35 f auch solchen, die nach der Geburt eines Kindes gleich wieder arbeiten, nicht aber denjenigen, die von einem erworbenen Recht (Karenzurlaub) auch tatsächlich Gebrauch machen, ist nicht nachvollziehbar.

Zudem ist ebenso wie beim Zuschlag zur Geburtshilfe nicht klar, was passiert, wenn beide Eltern Anspruch auf diese Bezüge erheben.

In § 35 f würde mit der vorliegenden Novelle der Gesetzgeber zudem eine elterliche Rarität schaffen: der „erwerbstätige Elternteil, der ein ... Kind in dessen erstem Lebensjahr überwiegend betreut“. Waren die gesellschaftlichen Erwartungen vor allem an Frauen bisher schon in Bezug auf Kompatibilität von Beruf, Mutterpflichten und Haushaltsobligaten kaum erfüllbar, so wird dies nun schlichtweg unmöglich. Man muß sicher davon ausgehen, daß unter diesen Prämissen nicht viele Anträge auf Zuschüsse zur Geburtenbeihilfe gestellt werden können.

Die Kritik an Antragsfristen und Auszahlungsmodus ist die gleiche wie bezüglich des Zuschlages.

Letztlich ist es unbegreiflich, warum sowohl Zuschlag als auch Zuschuß nur auf das erste Lebensjahr des Kindes beschränkt bleiben sollen — alle anderen bundesgesetzlichen Karenzurlaubsregelungen umfassen ja bereits zwei Jahre.

## 2. Weitere novellierungsbedürftige Aspekte des Familienlastenausgleichs

### 2.1. Erhöhung der Familienbeihilfe.

Der FLAF hat für das Jahr 1991 auf 3,6 Milliarden Schilling verzichtet. In Anbetracht der Versprechungen, diesen Verzicht auf das heurige Jahr zu beschränken, sollte bereits jetzt eine FLAG-Novelle in Aussicht genommen werden, mittels derer die

6

166 der Beilagen

verfügbaren Gelder zumindest teilweise in höhere Familienbeihilfen fließen sollen.

2.2. Auszahlung der Familienbeihilfe an die anspruchsberechtigten Jugendlichen selbst ab dem 18. Lebensjahr.

2.3. Gleichstellung der Lehrlinge bezüglich Schülerfreifahrt und Schulfahrtbeihilfe.

Die derzeitige Diskriminierung der Lehrlinge (kein Fahrtkosten-Ersatz für die an Berufsschulen häufigen „fallweisen“ Veranstaltungen, Bezahlung von Fahrtkosten nur pauschaliert und im nachhinein) muß beendet werden. Eine Direktverrechnung, zumindest aber eine monatliche Abrechnung ist anzustreben.

2.4. Erweiterung der Schulfahrtbeihilfe bzw. Schülerfreifahrt auf den räumlich dislozierten häuslichen Unterricht.

2.5. Die SchülerInnen von Krankenpflegeschulen und Hebammenausbildungsanstalten sollen endlich auch in den Genuß von Gratis-Schulbüchern kommen.

2.6. § 8 bedarf, wie ein diesbezügliches Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes zeigt, dringend der Novellierung: guter Schulerfolg darf kein Grund sein, einem behinderten Kind mit erheblichem Mehraufwand für Pflege, Betreuung und Förderung die erhöhte Familienbeihilfe zu streichen. Ein das Gesetz im Prinzip nur mit anderen Worten wiederholender Erlaß des Familienministeriums scheint dazu denkbar ungeeignet.